



BESOLDUNGSREGLEMENT 2013

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 24. Mai 2013

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Einfachheitshalber wird in diesem Reglement nur die männliche Form verwendet. Sie schliesst jedoch die weibliche mit ein.

Art. 2

Die Behördenmitglieder und Angestellten der Gemeinde Trasadingen beziehen für ihre Arbeitsleistungen, wie sie in der Gemeindeverfassung, den Gesetzen, Instruktionen oder Pflichtenheften umschrieben sind, feste Jahresbesoldungen und / oder Entschädigungen in der im vorliegenden Reglement festgesetzten Höhe.

Art. 3

Für Aufnahmeerhebungen, Tagfahrten und Kommissionssitzungen werden Tag- oder Sitzungsgelder ausgerichtet.
Ausserordentliche Arbeitsleistungen werden nach Aufwand entschädigt.

Art. 4

Sämtliche von den Funktionären benötigten Bürobedürfnisse werden aus der betreffenden Verwaltung bestritten.

In der Gemeindeverwaltung stehen Büros für das Gemeindepräsidium und die Gemeindeganzlei zur Verfügung. Weitere Funktionäre können gemäss Beschluss des Gemeinderates Reservebüros in der Gemeindeverwaltung benützen.

Andere ausgewiesene Funktionäre ohne besondere Abmachung, haben selbst für geeignete Büroräumlichkeiten und Einrichtungen aufzukommen.

Art. 5

Alle Entschädigungen sind Bruttobeträge. Als Sozialleistungen werden die gesetzlichen Abzüge der Sozialwerke in Abzug gebracht.

Art. 6

In den Besoldungen und Stundenlöhnen ist die Ferienzulage inbegriffen.

Alle durch Gesetze, Reglemente festgesetzten Gebühren, Sporteln und Bietlöhne fallen, sofern keine andere Regelung besteht, dem betreffenden Funktionär zu.

Art. 7

Die Ausrichtung einer Teuerungszulage zu den vorliegenden Besoldungsansätzen, sowie die Teil- oder Totalrevision des Besoldungsreglements, unterstehen, soweit das Gesetz oder das vorliegende Reglement nichts anderes bestimmt, der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

Art. 8

Die nachstehend festgelegten Besoldungen und Zulagen basieren auf einem Lebenskostenindex von 108,4 Punkten (Stand Dezember 2012).

2. Besoldungen und Entschädigungen

0 Allgemeine Verwaltung

011 Wahlen und Abstimmungen

Wahlbüro

pro Einsatz in CHF

011.300.00	Präsident inbegriffen alle schriftlichen und sonstigen Vorbereitungen	60.--
	Aktuar / Gemeindeschreiber inbegriffen alle schriftlichen und sonstigen Vorbereitungen	60.--
	Stimmenzähler	45.--
	bei Proporzwahl doppelter Ansatz	
011.300.02	Rechnungsprüfungskommission Rechnungsrevisoren pro Jahr und Person	620.--

013 Gemeinderat

Grundbesoldungen

013.300.00	Gemeindepräsident doppelter Kantonsbeitrag. Wird jährlich durch Kantonsrat festgelegt.	2012 7'280.-- =14'560.--
	Vizepräsident, bei Stellvertretung nach Aufwand analog Besoldung Gemeindepräsident pro rata	
013.300.01	Gemeinderäte	1'858.--
013.300.02	Referatsentschädigungen pro Kalenderjahr	pro Jahr
	Polizei	330.--

	pro Jahr
Bau zuzüglich 60 % der Baubewilligungsgebührengemäss BGO. 40 % werden für den Administrativaufwand verwendet. Die Vorprüfungsaufwände bleiben beim Baureferat	1'030.--
Finanzen	1'445.--
Forst- und Landwirtschaft	570.--
Schule	635.--
Strassen	980.--
Entsorgung	415.--
Kanalisation	1'030.--
Bestattungen	390.--
Wasser	1'550.--
Gesundheit	310.--
Soziales	500.--
Erbschaft	380.--
Präsidium Güterkorporation	570.--
013.300.05 Sitzungsgelder	pro Sitzung
Präsident	60.--
Schreiber	60.--
Mitglieder	60.--
Taggelder (inkl. Verpflegung 1 Tag exkl. Fahrkosten)	190.--
½ Tag	100.--
Kommissionssitzungen	60.--

020 Zentral- und Steuerverwaltung

020.351.00 Steuerverwaltung - Vertrag mit Kantonaler Steuerverwaltung

020.352.00 Zentralverwaltung - Vertrag mit Hallau

022	Gemeindekanzlei	pro Jahr
-----	-----------------	----------

022.301.00	Gemeinde- und Gemeinderatsschreiber	30'000.--
------------	-------------------------------------	-----------

022.301.11	Ortsweibel	3'470.--
------------	------------	----------

090 Mehrzweckgebäude pro Jahr

090.301.10	Pedell (Vertragliche Regelung)	10'100.--
------------	--------------------------------	-----------

091	Verwaltungsgebäude Krone	pro Jahr
-----	--------------------------	----------

091.301.10	Pedell (Vertragliche Regelung)	1'780.--
------------	--------------------------------	----------

092	Kronenkeller	pro Jahr
-----	--------------	----------

092.301.10	Pedell (vertragliche Regelung)	103.--
------------	--------------------------------	--------

1 Öffentliche Sicherheit

103	Erbschaftsbehörde	pro Jahr
------------	--------------------------	----------

103.301.00	Präsident	gemäss BGO
------------	-----------	------------

Mitglieder	gemäss BGO
------------	------------

Schreiberin	1'240.--
zuzüglich 95 % der Gebühren laut BGO	

141.301.00 Feuerschau / Feuerpolizei - Vertrag mit Kantonaler Feuerpolizei

2 Bildung

200	Kindergarten	pro Jahr
200.301.10	Pedell (Vertragliche Regelung)	2'447.--

210	Primarschule	
	Schulvorsteher	Entlastungsstunden gemäss Taxindex

219	Allgemeines Erziehungswesen	pro Jahr
210.301.10	Pedell Schulhaus (Vertragliche Regelung)	10'320.--

	Grundbesoldung Schulbehörde	pro Jahr
219.300.10	Präsident	1'550.--
	Aktuar	330.--
	Mitglieder	210.--
	Sitzungsgelder laut Besoldungsreglement	

3 Kultur und Freizeit

309	Dorfkultur	pro Jahr
309.319.01	Webmaster Homepage	500.--

341	Sportplatz	pro Jahr
341.301.00	Sportplatzwart	1'615.--

390	Kirche	
390.301.10	Mesmerbesoldung	Vereinbarung mit Kirchgemeinde

5 Soziale Wohlfahrt

500 Alters- und Hinterlassenenversicherung

500.301.00	AHV-Zweigstelle	gemäss Regierungsratsbeschluss
------------	-----------------	--------------------------------

540	Jugendschutz	pro Jahr
-----	--------------	----------

540.365.00	Pflegekinderaufsicht	Wartegeld pro Jahr	217.--
------------	----------------------	--------------------	--------

540.300.05	ausserordentliche Arbeiten im Gemeindestundenlohn	nach Aufwand
------------	---	--------------

7 Umwelt und Raumordnung

700 Wasserversorgung pro Jahr

700.300.05	Sitzungsgelder	nach Besoldungsreglement
------------	----------------	--------------------------

700.301.00	Wasseruhr ablesen im Gemeindestundenlohn	nach Aufwand
------------	--	--------------

700.301.20	Wassermeister	6'195.--
------------	---------------	----------

700.301.20	Stellvertreter Wassermeister	nach Aufwand
------------	------------------------------	--------------

700.314.22	Brunnenmeister	pro Brunnen und Jahr	93.--
------------	----------------	----------------------	-------

712 Kläranlage / Abwasserreinigung

712.301.10	Pumpenwart Abwasser	1'115.--
------------	---------------------	----------

720	Kehrrichtabfuhr	nach Aufwand
-----	-----------------	--------------

720.301.10	Abfuhrpersonal	pro Abfuhr / Mann
------------	----------------	-------------------

Kehrlicht	78.--
-----------	-------

Kehricht und Sperrgut	123.--
-----------------------	--------

740 Bestattungen

740.301.10	Bestattungsbeamter	pro Todesfall
	Administrative Arbeiten	93.--
	Einsargen	74.--
740.301.10	Totengräber	
	Kindergrab	103.--
	Erwachsenengrab	516.--
	Urnengrab / Gemeinschaftsgrab	62.--
740.301.10	Leichenwagenbetreuer	83.--
	Leichenträger	60.--
740.301.10	Mesmer	60.--
740.301.10	Urnenüberführung	139.--

781 Tierkörperbeseitigung

781.301.10	Wasenmeister im Gemeindestundenlohn	nach Aufwand
------------	-------------------------------------	--------------

8 Volkswirtschaft

810 Forstverwaltung

810.301.30	Forstverwalter	vertraglich geregelt
------------	----------------	----------------------

9 Finanzen und Steuern

905 Hundesteuer (in Absprache mit den angrenzenden Gemeinden)

905.319.00	Robidogwart pro Robidog und Jahr	115.--
------------	----------------------------------	--------

Allgemeine Arbeiten

Stundenlöhne	pro Std.
Gemeindearbeiter / innen	27.--
Waldarbeiter mit Kurs	29.--
Bühnenmeister	27.--
Alle anderen Tätigkeiten im Auftrag der Gemeinde	27.--

Taggelder	
ganzer Tag	190.--
halber Tag	100.--

Kilometerentschädigung	
Autospesen für eigenes Fahrzeug	70 Rp./Km

Dienstaltersgeschenke (Barauszahlung auf Beschluss Gemeinderat)

10 Jahre	500.--
20 Jahre	1'000.--
30 Jahre	1'500.--

3. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle dem Reglement widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Besoldungsreglement 2006 mit allen seither beschlossenen Änderungen, aufgehoben.

Genehmigt durch Gemeindeversammlungsbeschluss vom 24. Mai 2013.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Die Schreiberin

Tom Häberli

Anja Trutmann

Allgemeine Bestimmungen - Zusatz

Art. 9

Die Gemeinde schliesst zur Durchführung der obligatorischen Unfallversicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Vertrag mit einem anerkannten Versicherer ab, soweit die Versicherung nicht der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt unterliegt.

Sie kann Zusatzversicherungen abschliessen oder anbieten.

Der Gemeinderat regelt die Kostenbeteiligungen an der obligatorischen Versicherung und an den Zusatzversicherungen.

Art. 10

Die Gemeinde schliesst eine Kollektiv-Taggeldversicherung ab mit einer Wartefrist von 30 Tagen pro Versicherungsfall.

Die Leistungsdauer beträgt 730 Tage abzüglich Wartefrist.

Die Prämie wird von der Gemeinde übernommen.

Dieser Zusatz tritt per 01.06.2015 in Kraft gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 26.05.15.